



Verkündet am 10.09.2008

Amberg, JHS'in
als UdG

Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

10 C 131/08	KR	112
EINGEGANGEN		
06. OKT. 2008		
Thony und Partner Rechtsanwälte		
EB		

der [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Engeln pp., Kösterstraße
1A, 47053 Duisburg,

g e g e n

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
im schriftlichen Verfahren am 03.09.2008
durch den Richter am Amtsgericht zum Kolk

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 969,79 Euro nebst Zinsen in Höhe von
5 % über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2007 sowie vorgerichtliche Kosten in

Höhe von 134,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 06.10.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckten Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Den Parteien wird nachgelassen, die Sicherheiten durch die Bürgschaft einer deutschen Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse zu erbringen.

Tatbestand:

Der Beklagte hat in der Zeit vom 07.04.2007 bis zum 10.04.2007 bei der Klägerin, die gewerbsmäßig Autos vermietet, einen Pkw der Marke BMW 325 i angemietet. In dem schriftlichen formularmäßig abgefassten Vertrag hatten die Parteien gegen Zahlung eines Betrages von 38,49 Euro eine Schadensbegrenzung auf 250,00 Euro vereinbart. In Ziffer 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen war vereinbart, dass bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schäden der Mieter bzw. das Fahrzeug berechtigter Weise Nutzende verpflichtet ist, unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Am 08.04.2007 fuhr der Beklagte mit dem angemieteten Pkw gegen einen Begrenzungspfosten, wobei das angemietete Fahrzeug an der rechten Fahrzeugseite beschädigt wurde. Der Beklagte hat keine Polizei zur Unfallstelle gerufen. Die Klägerin hat ihren Schaden von 1365, 39 Euro am 09.05.2007 beziffert. Daraufhin hat der Beklagte den im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag von 250,00 Euro bezahlt.

Die Klägerin macht den Restbetrag von 969,79 Euro geltend und beantragt, an die Klägerin 969,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2007 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 134,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.10.2007 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte, der sie auf Verjährung beruft, ist der Ansicht, dass die Hinzuziehung der Polizei überflüssig gewesen sei, weil ein Fremdschaden nicht entstanden sei. Insbesondere sei er fahrtüchtig gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze mit Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB und wegen Verletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrages gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu.

Der Beklagte hat am 08.04.2007, als der gegen den Begrenzungsposten gefahren ist, das Eigentum der Klägerin fahrlässig beschädigt.

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist nicht auf die Haftungsbegrenzung in Höhe von 250,00 Euro begrenzt worden. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in Nummer 6 vorgesehen, dass der Mieter bei eintretenden Schäden am Fahrzeug unverzüglich die Polizei hinzuziehen hat. Anderenfalls haftet der Mieter unbegrenzt für den gesamten Schaden. Ziffer 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin verstößt nicht gegen § 307 BGB. Danach hat eine Inhaltskontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind dann unwirksam, wenn der Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht übereinstimmt. Die Vereinbarung, dass bei einem Unfall die Polizei hinzugezogen werden muss, begründet eine Obliegenheit des Mieters. Diese Obliegenheit fügt sich in das Leitbild der Kaskoversicherung ein. Durch die Hinzuziehung der Polizei soll der Mieter seine Verpflichtung zu Aufklärung beitragen. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht, dann verliert der Mieter seine Haftungsfreiheit (Vergleiche BGH NJW 82,167, Palandt 62. Auflage, § 307 Randnummer 131). Unerheblich ist insoweit die Ansicht, des Beklagten dass die Hinzuziehung der Polizei unsinnig gewesen sei, da kein Fremdschaden eingetreten und er fahrtüchtig gewesen sei. Die Möglichkeit der Aufklärung des Unfalles, insbesondere der Zustand des Beklagten nach dem Unfall, wurde durch den Beklagten vereitelt, weil der Beklagte keine Polizei herbeigerufen hat.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen. Gemäß 548 BGB verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Rückgabe. Am 10.04.2007 wurde der von dem Beklagten angemietete Pkw zurückgegeben, so dass die Verjährungsfrist am 10.10.2007 vollendet war. Am 08.10.2007 hat die Klägerin beim Amtsgericht Hagen ein Mahnbescheidantrag gestellt. Die Verjährung wird durch die Beantragung des Mahnbescheides gehemmt, wenn der Mahnbescheid demnächst zugestellt wird. Am 13.12.2007 wurde der Mahnbescheid dem Beklagten zugestellt. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass das Amtsgericht Hagen anlässlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten eine Monierung durchführte. Auch die 2. Verzögerung, die durch die Unzustellbarkeit des Mahnbescheides begründet wurde, ist der Klägerin nicht verführbar. Es ist anerkannt, dass bei Unzustellbarkeit ein verbesserter Mahnantrag innerhalb eines Zeitraums von einem Monat wird, eine Zustellung als „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO angenommen werden kann. Die Klage ist somit nicht verjährt und damit begründet.

Die zugesprochenen Zinsen ergeben sich aufgrund der § 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aufgrund der §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

zum Kolk

Ausgefertigt
als Urkunde des Richter für Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

